



Markt Dietenhofen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSENTWICKLUNGS-, BAU-, UMWELT- UND ENERGIEAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 15.01.2024
Beginn: 19:02 Uhr
Ende: 19:18 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Dietenhofen

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Koschek, Norbert

Vertretung für 1. Bürgermeister Rainer Erdel

Ausschussmitglieder

Arlt, Wolfgang
Auerochs, Peter
Bräuer, Jürgen
Burgis, Wolfgang
Rudolph, Jürgen

erst ab TOP Ö 1.2 anwesend

Schrifführung

Vogel-Fleischmann, Jana

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Scheiderer, Klaus
Ziegler, Christoph

Entschuldigt
Aufgrund der Wetterverhältnisse kurzfristige
Absage

Verwaltung

Wilhelm, Milena

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Behandlung der vorliegenden Bauanträge und Bauvoranfragen
- 1.1 Bauantrag zur Errichtung einer Sende- und Empfangsstation für Mobilfunk auf dem Grundstück FINr. 536/1 Gemarkung Kehl Münz **BA/872/20-2026**
- 1.2 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück FINr. 692/37 Gemarkung Diethofen (Am Schwanenring 2) **BA/873/20-2026**

2. Bürgermeister Norbert Koschek eröffnet um 19:02 Uhr die öffentliche Sitzung des Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschusses fest.

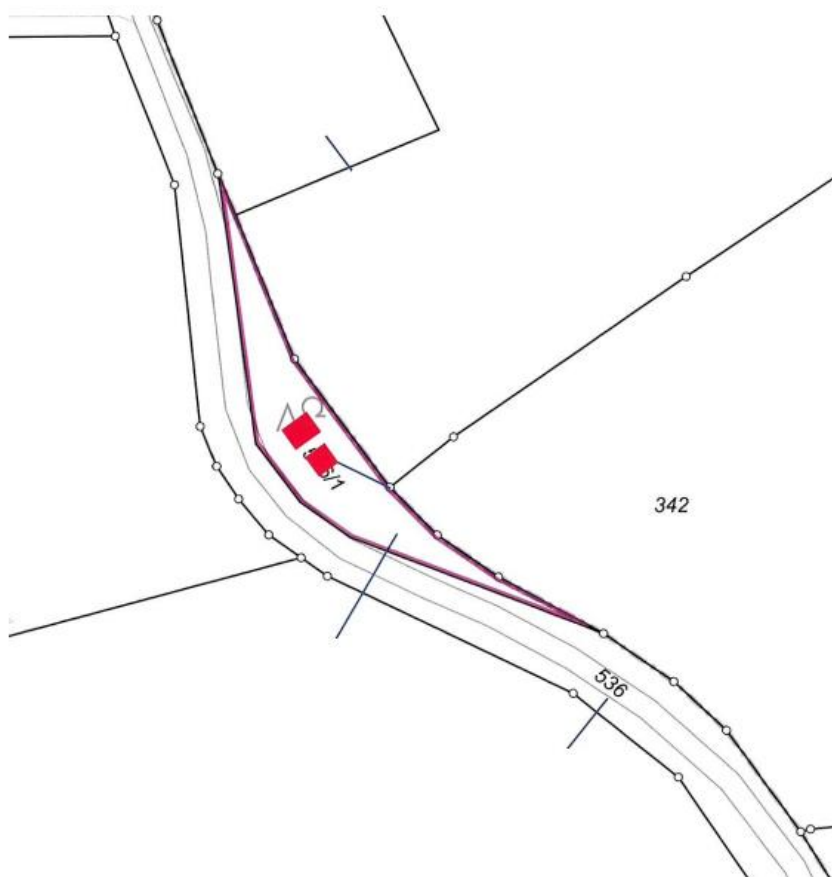
ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Behandlung der vorliegenden Bauanträge und Bauvoranfragen

TOP 1.1 Bauantrag zur Errichtung einer Sende- und Empfangsstation für Mobilfunk auf dem Grundstück FINr. 536/1 Gemarkung Kehl Münz

Für die Neuerrichtung eines Stahlgittermastes mit 45,4 m Höhe zur Aufnahme von Funkantennen, der zugehörigen Versorgungseinheiten und Aufbau der Systemtechnik auf Betonfundamente auf dem Grundstück FINr. 536/1 Gemarkung Kehl Münz wurde ein Bauantrag eingereicht.





Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich und daher richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB. Da das Bauvorhaben zur öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient, ist es als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB anzusehen und somit zulässig.

Eine Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung sind nicht erforderlich.

Die straßenmäßige Erschließung ist gemäß Art. 4 Abs. 3 BayBO gesichert, da im Außenbereich eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt zu einem befahrbaren öffentlichen Weg genügt.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Errichtung einer Sende- und Empfangsstation für Mobilfunk auf dem Grundstück FINr. 536/1 Gemarkung Kehl Münz wird erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 5 Nein 0

TOP 1.2	Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück FINr. 692/37 Gemarkung Dietenhofen (Am Schwanenring 2)
----------------	--

Für die bereits errichtete Einfriedung auf dem Grundstück FINr. 692/37 Gemarkung Dietenhofen (Am Schwanenring 2) wurde ein Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung eingereicht, da der vorgeschriebene Abstand zwischen Boden und Unterkante der Einfriedung von 15 cm nicht eingehalten wird und die Einfriedung nicht sockellos errichtet wurde.



Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße – BA 1“.

Gemäß der Festsetzung § 7.2 sind Zäune

- sockellos auszuführen
- es ist ein Abstand von 15 cm zwischen Boden und Unterkante Einfriedung im Sinne der Durchlässigkeit für Tiere freizuhalten

Entlang der Rüderner Straße im südlichen Bereich wurde ein Sichtschutzzaun aus Aluminium in Holzoptik und Glaselementen und im Osten und Westen an der Straße am Schwanenring ein Doppelstabmattenzaun errichtet. Hierfür wurde vom Markt Diethenhofen am 10.02.2023 eine isolierte Befreiung für die Überschreitung der zulässigen Höhe erteilt.

Den nicht eingehaltenen Abstand von 15 cm zwischen Boden und Unterkante in diesem Bereich begründen die Bauherren mit dem vorhandenen Gefälle sowie der Anpassung des Gartens an das vorgegeben Niveau der Straße und des Gehweges.

Hinsichtlich der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße – BA 1“ sind hier folgende Befreiungen erforderlich:

- Abstand zwischen Boden und Unterkante Einfriedung (zulässig: 15 cm; geplant: 0-14 cm)
- Zäune sockellos ausführen (zulässig: sockellos; geplant: mit Sockel)

Zum angrenzenden Grundstück FINr. 692/38 (Am Schwanenring 4) wurde ein Maschendrahtzaun mit Sockel und ohne Abstand zwischen Boden und Unterkante errichtet. Ein Antrag auf isolierte Befreiung hierfür wurde im Vorfeld nicht eingereicht.

Hinsichtlich der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße – BA 1“ sind folgende Befreiungen erforderlich:

- Abstand zwischen Boden und Unterkante Einfriedung (zulässig 15 cm; geplant 0 cm)
- Zäune sockellos ausführen (zulässig: sockellos; geplant: mit Sockel)

Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ansbach weist darauf hin, dass regelmäßige Befreiungen von den (grünordnerischen) Festsetzungen eines Bebauungsplanes, welche als Vermeidungsmaßnahmen den Ausgleichsbedarfes für den durch den Bebauungsplan vorgesehenen Eingriff in Natur und Landschaft reduziert haben, naturschutzfachlich kritisch zu bewerten sind. In der Summe kann dies zu einem Ausgleichsdefizit führen, das die Grundzüge der Planung und damit den Bebauungsplan in Frage stellen kann.

Ausschussmitglied Burgis spricht sich gegen das Einvernehmen aus. Seiner Meinung nach werden hier ohne vorheriges Einvernehmen Fakten geschaffen und nachträglich Anträge auf isolierte Befreiungen gestellt.

Ausschussmitglied Bräuer ist der Meinung, wenn die untere Naturschutzbehörde die Art von Befreiungen als kritisch bewertet, könnte es sein, dass der Markt Diethofen irgendwann weitere Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan schaffen muss. Den Zaun zwischen den Grundstücken ohne den vorgeschriebenen Abstand zwischen Boden und Unterkante und mit Sockel lehnt er ab.

Ausschussmitglied Rudolph schließt sich der Meinung von Herrn Burgis an.

Beschlussvorschlag:

1. Beschluss:

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung für die Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück FINr. 692/37 Gemarkung Diethofen (Am Schwanenring 2) wird erteilt.

Des Weiteren wird das Einvernehmen zu den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße – BA 1“ für die Einfriedung entlang der Rüderner Straße und der Straße am Schwanenring hinsichtlich

- Abstand zwischen Boden und Unterkante Einfriedung (vorgeschrieben: 15 cm; geplant: 0-14 cm)
- Zäune sockellos ausführen (zulässig: sockellos; geplant: mit Sockel)

erteilt.

mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 5

2. Beschluss:

Das Einvernehmen zu den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße – BA 1“ für die Einfriedung entlang der Grundstücksgrenze zur FINr. 692/38 (Am Schwanenring 4) hinsichtlich

- Abstand zwischen Boden und Unterkante Einfriedung (vorgeschrieben: 15 cm; geplant: 0 cm)
- Zäune sockellos ausführen (zulässig: sockellos; geplant: mit Sockel)

wird erteilt.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 6

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 2. Bürgermeister Norbert Koschek um 19:18 Uhr die öffentliche Sitzung des Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschusses.

Norbert Koschek
2. Bürgermeister

Jana Vogel-Fleischmann
Schriftführung